



Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1929.

Sitzung vom 7. März 1929.

426. Baulinien. Der Gemeinderat Dietikon legte am 18. Februar 1929 die Bau- und Niveaulinien des untern Teils der Badenerstraße von der Reppisch bis zum Teischlibach zur Genehmigung vor. Einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 18. Februar 1929 ist zu entnehmen, daß — nachdem der Rekurs des Oskar Meier, Malermeister, in Dietikon, mit Beschluß des Bezirksrates vom 31. Januar 1929 abgewiesen wurde — gegen die vom Gemeinderat Dietikon am 12. November 1928 beschlossene und im Amtsblatt des Kantons Zürich vom 16. gleichen Monats publizierte Festsetzung keine Rekurse mehr pendent sind.

Die Baudirektion berichtet:

Die zunehmende Bebauung des Gebietes beidseitig der unteren Badenerstraße I. Klasse ergab die Notwendigkeit der Festsetzung von Baulinien. Das betreffende Gebiet ist dem Baugesetz im Sinne von § 1, Absatz 2, in beschränktem Umfang seit 11. April 1912 unterstellt.

Unmittelbar westlich der Reppisch im dicht bebauten Dorfteil in der Umgebung der ehemaligen Brauerei wurden die Baulinien mit 20 m Abstand durchgeführt. Unterhalb des Flurweges bei Profil 175 werden die Baulinien auf 26 m erweitert, wobei die Baulinienachse nicht mehr symmetrisch zur Straßenachse liegt, wodurch das Land nördlich der Badenerstraße bestmöglich verwertbar wird. Bei Profil 382 findet eine abermalige Erweiterung des Baulinienabstandes auf 30 m statt, welches Maß bis zur Grenze des Geltungsgebietes des Baugesetzes beim Teischlibach beibehalten wird.

Im Situationsplan ist für die Baulinienachse eine Stationierung eingetragen, aus welcher Anfang und Ende der zu genehmigenden Baulinien rechts und links der Achse eindeutig feststellbar sind. Die Baulinien erhalten Gültigkeit, soweit sie durch ausgezogene rote Linien dargestellt sind. Die Baulinien, die die Reppisch kreuzend und östlich derselben angenommen wurden, sind im Plan fehlerhaft als „ideell“ angeschrieben. Sie sind erst projektiert, aber noch nicht festgesetzt und haben vorläufig nur informativ Charakter, solange für die Einmündung der projektierten Zentralstraße III. Klasse und eine Änderung des Reppischüberganges noch keine genehmigten Baupläne vorliegen.

Die Niveaulinie ist beim Reppischübergang um 50 cm gesenkt, wodurch das verkehrsstörende Gegengefälle aufgehoben wird. Im übrigen deckt sich die Niveaulinie mit der heutigen Höhenlage der Straßenachse nahezu. Die Steigungen sind kleiner als 1%. — Bemerkungen zur Vorlage sind keine zu machen.

Das Geltungsgebiet des Baugesetzes endet beim Teischlibach. Unterhalb desselben sollten längs der Badenerstraße bis zur Kantonsgrenze Baulinien im Sinne von § 31, Absatz 2, des Straßengesetzes baldmöglichst festgesetzt werden, damit unterhalb der Einmündung der neu erbauten Limmattalstraße für eine geeignete Fortsetzung der Baulinien der letztgenannten Überlandstraße rechtzeitig gesorgt wird.



- Auf Antrag der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:
- I. Die Bau- und Niveaulinien der unteren Badenerstraße von der Reppisch bezw. der Bergstraße abwärts bis zum Teischlibach mit Abständen von 20, 26 und 30 m werden nach der Vorlage des Gemeinderates Dietikon vom 12. November 1928 genehmigt.
 - II. Die Baulinien erhalten Gültigkeit, soweit sie in dem im Archiv der Baudirektion verwahrten Situationsplan durch ausgezogene Linie zur Darstellung gebracht sind.
 - III. Mitteilung an den Gemeinderat Dietikon unter Rückgabe eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

Zürich, den 7. März 1929.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

Paul Keller